

LSG-H 23 – Norddeister

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover vom 12.04.2007, S. 102

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet "Norddeister" (LSG-H 23) in der Stadt Barsinghausen und der Gemeinde Wennigsen

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) in der Fassung vom 11.04.1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.06.2005 (Nds. GVBl. S. 210) in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Region Hannover vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am 13.03.2007 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Barsinghausen und der Gemeinde Wennigsen liegende Landschaftsteil "Norddeister" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte (Anlage) im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die äußere Seite der Linie ist die Grenze. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Barsinghausen, der Gemeinde Wennigsen und der Region Hannover, Fachbereich Umwelt, kostenlos eingesehen werden.

Die Südwestgrenze des LSG Norddeister entspricht der südwestlichen Regionsgrenze sowie der Südwestgrenze der Stadt Barsinghausen. Die südliche und südöstliche Grenze des LSG verläuft auf der Gemeindegrenze zwischen Wennigsen und Springe.

Die Nordgrenze im Stadtgebiet Barsinghausen wird durch die vorhandene Bebauung und die Landesstraße 391 gebildet. Zwischen den Ortsteilen Bantorf und Hohenbostel/Winninghausen reicht die Grenze weiter nach Norden bis an die Bahnlinie.

Im Gemeindegebiet Wennigsen wird die Nordgrenze durch die Bahnlinie nördlich der Wennigser Mark und die Bebauung von Wennigsen und die Wegeverbindung zwischen Wennigsen und Evestorf bestimmt.

Nach Osten stellen die Ortsteile Evestorf, Bredenbeck und Steinkrug sowie der Verlauf der B 217 und der L 390 die Grenze des LSG dar.

Innerhalb dieser Abgrenzung gibt es drei größere nicht unter Schutz gestellte, bebaute Bereiche: Die Ortslagen von Wennigser Mark, Waldkater und Argestorf.

- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 5.599 ha. Davon entfallen auf das Gebiet der Stadt Barsinghausen ca. 2.282 ha und auf das Gebiet der Gemeinde Wennigsen ca. 3.317 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das größte zusammenhängende Waldgebiet der Region Hannover, den nördlichen Deister und einige vorgelagerte Bereiche, die naturräumlich den Niedersächsischen Lößböden der Norddeutschen Berglandschwelle zuzuordnen sind. Dem Deister als nördlicher Ausläufer des Weser- und Leineberglandes kommt vor allem für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, für die Pflanzen- und Tierwelt und für die Erholung in Natur und Landschaft eine erhebliche Bedeutung zu.

Von besonderer Bedeutung sind:

- der gemäß Richtlinie 92/43/EWG (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie, FFH-Richtlinie) des Rates (EU) vom 21.05.1992 über die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7) in der jeweils gültigen Fassung festgesetzte Feldbergstollen Nr. 360, DE 3723 331 mit den darin vorkommenden Fledermausarten Großes Mausohr und Teichfledermaus (Tierarten des Anhanges II der FFH-Richtlinie).
- die von der Bebauung ausgenommenen Bereiche in ihrer Funktion als Vernetzungselemente für die Tierwelt zwischen dem Deister und dem Deistervorland. Diese vorwiegend als Acker genutzten Bereiche lassen besonders die markante Morphologie des Geländes – den Übergang vom Deistervorland zum Deisterrand – ohne Sichtbarrieren erlebbar machen.
- die Deisterbäche aufgrund ihrer Gewässergüte und ihres noch weitgehend natürlichen Verlaufes. Sie stellen einen wertvollen Lebensraum für die an solche Bedingungen gebundenen Pflanzen und Tiere dar. Die wichtigsten sind:
 - Hohenbosteler Bach
 - Bullerbach
 - Fuchsbach
 - Reitbach
 - Spalterhalsbach
 - Grundwegbach
 - Beerbeekenbach
 - Brandbach
 - Stockbach
 - Egstorfer Bach
 - Schleifbach
 - Allerbach
 - Forellenbach
 - Bruchbach
 - Wennigser Mühlbach
 - Heierbach
 - Waldkaterbach
 - Münchhausenbach
 - Steinbecke
 - Argstorfer Bach
 - Bredenbecker Bach
 - Gelbe Beeke
 - Steinkrugbach
 - Hüpeder Bach

Einige dieser Bäche erfüllen zusammen mit ihren Quellbereichen die Kriterien von besonders geschützten Biotopen nach § 28 a NNatG. Weitere naturnahe Kleingewässer und Nassgrünlandbereiche fallen ebenfalls unter diesen Schutz.

Die Gewässer stellen aufgrund ihrer Wasserqualität und Morphologie einen wertvollen Lebensraum für die an die gegebenen Bedingungen gebundenen Pflanzen und Tiere dar, prägen in ihrem Bereich den Landschaftsraum und sind für eine Biotopvernetzung von herausragender Bedeutung.

Die vorgelagerten Bereiche des Deisters sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt und weisen einzelne Reste von Gehölzbeständen und Grünlandstandorten auf.

(2) Besonderer Schutzzweck der Verordnung ist:

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten oder wieder herzustellen. Dazu gehören:
 - der Erhalt und die Schonung des zusammenhängenden Waldgebietes Norddeister sowie seiner in das Vorland hineinreichenden Ausläufer einschließlich der Waldränder,
 - der Erhalt und die Wiederherstellung eines vielfältigen Lebensraumes von Pflanzen und Tieren,
 - außerhalb des Waldes - insbesondere in den unbebauten Teilbereichen am Deisterrand - der Erhalt und die Entwicklung prägender Landschaftselemente wie Baumreihen, Feldgehölze, Hecken und Einzelbäume,
 - Förderung und Entwicklung von standortgerechten natürlichen Waldgesellschaften, Erhalt der natürlichen Laubwaldgesellschaften,
 - Erhalt und Entwicklung typischer Gehölzbestände (Hecken, Feldgehölze, Einzelbäume) außerhalb der Waldstandorte,
 - der Erhalt der Bäche mit ihren Ufern und Auen, den Quellbereichen, der noch weitgehend naturnahen Dynamik und Gewässergestalt, der sehr guten bis guten Wasserqualität sowie der typischen Lebensgemeinschaften dieser Bereiche. Angestrebt wird auch eine Verringerung des Eintrags von Stoffen und Sedimenten von genutzten Flächen und durch die Gewässerunterhaltung,
 - Entwicklung bzw. Wiederherstellung naturnaher Strukturen (z.B. extensiv genutztes Dauergrünland/Bachauenwälder) im Verlauf und Einzugsgebiet der Gewässer, insbesondere in den vorgelagerten Bereichen des Deisters,
 - Erhalt und standortgerechte Entwicklung von Grünland und Brachen, insbesondere an Gewässern, am Waldrand und innerhalb von Waldgebieten,
 - Erhalt und Entwicklung von Krautsäumen an Gewässern und Wegen sowie Erhalt der Gras- und Erdwege selbst.
2. das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu entwickeln und das Gebiet für die Erholung der Menschen in Natur und Landschaft nachhaltig zu sichern. Dazu gehören der Erhalt und die Entwicklung vielfältiger und landschaftstypischer Flächennutzungen und Strukturen. In diesem Zusammenhang stellt die Strukturvielfalt im Übergang des zusammenhängenden Waldgebietes Deister zur vorgelagerten Talebene gemeinsam mit dem vorhandenen Wegenetz nebst Wegrainen ein großes Potenzial für die ortsteilbezogene Naherholung des Menschen in Natur und Landschaft dar. Auch die z.T. stärker ausgeräumten Ackerflächen im Deistervorland entwickeln – dort, wo Wege vorhanden sind – hohe Bedeutung für die Naherholung, weil die Sicht auf die Höhenzüge Deister im Süden und Gehrdecker Berg im Norden als schönes und

einzigartiges Landschaftsbild (Übergang vom nördlichsten Mittelgebirge in die norddeutsche Tiefebene) wahrgenommen wird.

§ 3 Verbote

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen – mit Ausnahme der in den §§ 4 und 5 aufgeführten – verboten, die den Charakter des geschützten Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere das Landschaftsbild oder den Naturgenuss beeinträchtigen.
- (2) Insbesondere ist verboten,
 - 1) die Natur oder Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z.B. durch motorsportliche Veranstaltungen o. ä. außer durch die Nutzung des genehmigten Modellflugplatzes);
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen,
 - b) Einfriedungen aller Art,
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze,
 - d) Fischteiche;
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 - 4) motorbetriebene Fahrzeuge und Anhänger aller Art (mit Ausnahme von motorbetriebenen Krankenfahrstühlen) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Plätze zu fahren oder abzustellen,
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch
 - a) Aufschüttungen, Abgrabungen, Ablagerungen,
 - b) das Beseitigen von Senken,
 - c) das Einbringen von Stoffen aller Art,
 - d) Sprengungen oder Bohrungen;
 - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen (z.B. durch Tiefpflügen von mehr als 40 cm im Traufbereich) oder eine Beschädigung durch Weidetiere zuzulassen,
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und standortheimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder standortfremde Nadelbäume);
 - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 9) Laubwaldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;

- 10) über den Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, neue Drainagen oder Brunnen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
- 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte, o. ä.) oder anders als naturnah auszubauen;
- 12) Wegraine an nicht asphaltierten Wegen auf einer Wegeseite mehr als einmal jährlich sowie vor dem 15.07. zu mähen. Die Mahd der jeweils gegenüberliegenden Wegeseite kann uneingeschränkt erfolgen.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - a) die Durchführung von Veranstaltungen, wie z. B. Lauf- oder landwirtschaftliche Veranstaltungen,
 - b) die Erweiterung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung, die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen, sowie die Errichtung von ortsüblichen offenen Holzweideunterständen und ortsüblichen Holzweidezäune für die Hobbytierhaltung,
 - c) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung, zum Aufsuchen von Bodenschätzen sowie im Rahmen von gemäß § 4 Abs. 1 a) genehmigten Veranstaltungen,
 - d) seismische Messungen und Bohrungen im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie der amtlichen geologischen Landesaufnahme,
 - e) das Beseitigen von nicht standortheimischen und nicht standortgerechten Gehölzen außerhalb des Waldes,
 - f) das Fällen standortheimischer und standortgerechter Bäume außerhalb des Waldes zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb,
 - g) das Anlegen von Biotopen für gebietstypische heimische Pflanzen und Tiere sowie Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensräume,
 - h) die Erweiterung oder Veränderung von bestehenden Sportanlagen einschließlich der Sportzwecken dienenden Gebäude,
 - i) die Verlegung von ortsfesten Kabeln, Draht- und Rohrleitungen,
 - j) der Ausbau landwirtschaftlich genutzter Haupterschließungswege mit Betonspurbahnen,
 - k) das Aufstellen oder Anbringen von baugenehmigungsfreien Bild- und oder Schrifttafeln, die auf den Schutz des Gebietes hinweisen bzw. als Ortshinweise dienen;

- l) die Neuanlage forstwirtschaftlicher Wirtschaftswege mit wassergebundener Decke bis 3,50 m Fahrbahnbreite,
 - m) die Umwandlung von Grünland in Acker (auch Wildacker) sowie die Aufforstung von Grünland.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 a), c), d), g) und e) gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt.
- (2) Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1, 4 und 5 c, sowie vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen offenen Holzweideunterständen bis zu einer Höhe von drei Metern und ortsüblichen Holzweidezäunen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die ordnungsgemäße Forstwirtschaft ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um Holzlagerplätze und Wildschuttgitter handelt, und der Nr. 3, soweit es sich um Schutzhüttenwagen für Waldarbeiter handelt.
- (4) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (5) Sportanlagen und Schießstände sind von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 1 sowie der Nr. 4 freigestellt, soweit es sich dabei um Anlieger oder Anlieferverkehr handelt.
- (6) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofils sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Nr. 6 freigestellt. Das Schlegeln von Gehölzen zählt nicht zu den ordnungsgemäßen Pflegemaßnahmen.
- (7) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 2 Nr. 5 freigestellt.
- (8) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (9) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.

- (10) Die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung aufgrund der nach dem Wasserrecht geltenden Vorschriften, der für das Gebiet der Region Hannover geltenden Verordnungen über die Unterhaltung der Gewässer zweiter / dritter Ordnung sowie den Richtlinien des Deutschen Verbandes für Wasserwirtschaft und Kulturbau e.V. (DVWK) – Merkblätter zur Wasserwirtschaft – sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt.

§ 6 Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer ohne Erlaubnis gemäß § 4, Freistellung gemäß § 5 oder Befreiung gemäß § 6 vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Region Hannover in Kraft.

§ 9 Aufhebung von Rechtsvorschriften

Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutze des Landschaftsteiles "Norddeister" (LSG-H 23) vom 14.02.1994 (Abl. RBHan.1994/Nr. 5 v. 02.03.1994) außer Kraft.

Hannover, 26.03.2007
Az. 36.04/1205/H 23

Region Hannover
Der Regionspräsident

(Jagau)